

Tennisclub Obernkirchen e. V.
Piepenbreite * 31683 Obernkirchen

Satzung
in der Fassung vom 08.04.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Obernkirchen e.V.“. Die Vereinsfarben sind weiß - gelb. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bückeburg unter der Nr. Reg. Nr. 2 VR 355 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Obernkirchen. Der Verein wurde im Jahr 1950 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im a) Kreissportbund Schaumburg e.V., b) Landessportbund Niedersachsen eV (NLSB); c) Niedersächsischen Tennisverbands eV (NTV).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Tennissports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschuss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Tennissports und ergänzender Sportarten sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu erforderlichen Sportanlagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Alle Jugendmitglieder des Vereins und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter(innen) (Trainer, Übungsleiter, Jugendwart, Betreuer) bilden die Vereinsjugend.
6. Als in Ausbildung gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sich noch in schulischer Ausbildung befinden oder einem Studium nachgehen. Berufsänderungen und Umschulungen gehören nicht dazu. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
4. Ein aktives Mitglied kann sich jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Beginn des nächsten Monats zum passiven Mitglied erklären.
5. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Anlagen nicht benutzen.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahl- und Stimmrecht.
4. Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.
5. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
8. Die Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen an. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
9. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
10. Versicherungsschutz besteht bei den ordentlichen Mitgliedern über den Niedersächsischen Landessportbund.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, von Aufnahmegebühren oder von Umlagen sowie deren teil- oder fallweise oder vollständige Aussetzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige, von den Mitgliedern zu erbringende Dienstleistungen beschlossen werden.

3. Einzelheiten sowie die Erhebung von Gastgebühren regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Dies gilt nicht für Schnupper- oder Probemitgliedschaften (max. 3 Monate).
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Einspruch gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung möglich. Sie ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 8 Disziplinarangelegenheiten

1. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzungen und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des NLSB, DTB, NTB und Vereins

- die Anordnungen des Vereins und seiner Organe
 - den sportlichen Anstand
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe sowie
 - das Vermögen des Vereins.
2. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen
- Ermahnung
 - Verwarnung
 - Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spielsperre
3. Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, einer Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Mitglieder des Vorstandes allein vertreten.

3. Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Presse- und Öffentlichkeitswart
- h) Anlagenwart
- i) Beisitzer

Die Zahl der Beisitzer i) wird jeweils durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die gesamte Anzahl der Beisitzer muss kleiner sein als die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder von a) – h).

4. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen der Auflistung von e) – h) bekleiden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren in einem Jahr:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Schatzmeister
- c) Sportwart
- d) Presse- u Öffentlichkeitswart
- e) Beisitzer

im folgenden Jahr:

- f) 2. Vorsitzender
- g) Schriftführer
- h) Jugendwart
- i) Anlagenwart
- j) Beisitzer

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Die Wiederwahl ist zulässig,
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Beschluss sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Vereinssatzung
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr sowie über Aufwendungen, die nicht aus den Einnahmen eines Geschäftsjahres getragen werden können
 - Beratung und Beschlussfassung über die gemäß nachfolgender Ziff. 3 eingegangenen bzw. vorliegenden Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl (ggf. Bestätigung) der Vorstandsmitglieder
 - e) Satzungsänderungen (sofern vorgesehen)

- f) Festlegen der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren (sofern vorgesehen)
- g) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr
- h) Behandlung der Anträge

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Über Satzungsänderungen, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist das zuständige Finanzamt zu informieren.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit durch das älteste Vorstandsmitglied durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der offenen Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist getrennt vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens oder Internetmedien beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand

verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 – 17 entsprechend.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Vermögensverwaltung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift im Kassenprüfungsbericht. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln berichten die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Ordnungen mit Ausnahme der Beitragsordnung werden vom Vorstand beschlossen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Anschrift
 - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale / überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage / Vereinszeitung / Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands- / Vereinszwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde oder
 - von Rechtswegen gefordert wurde.
2. Die Auflösung des Vereins kann mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Obernkirchen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Im Original gezeichnet
(Obernkirchen, 08.04.2016)